# 4. Beilage zu Nr. 134 des General-Anzeiger für Halle u. den Saalkreis.

Freitag den 9. Juni 1905.


## Des deutschen Kronprinzen Hochzeitsfest.

**Schloß Hubertusstock, des Deutschen Kaisers Jagdschloß, mit Umgebung.**

Die ersten sonnigen Tage des jungen Ehepaares verlebt das Kronprinzliche Paar auf Schloß Hubertusstock, dem schlichten und einfachen Jagdschloß des Kaisers. Das Schloß liegt inmitten der Schorfheide, dem gewaltigen Jagdrevier, in welchem schon der alte Kaiser jagte. Die Schorfheide ist ein echter, märkischer Wald, der meilenweit das kleine Schloß umgibt. In seiner Nähe liegt der Werbellin-See, in dessen blauen Wellen sich die alten Föhren und Eichen spiegeln. Hier nun wird, abseits von der großen Welt, das jugendliche Kronprinzliche Paar seine Flitterwochen begehen. Das alte Schlößchen ist in dem Stil einfacher bayerischer Landhäuser erbaut, und zwar von Friedrich Wilhelm IV., dessen Gemahlin Königin Elisabeth bekanntlich eine bayerische Prinzessin war, für die der König ein Stück Heimatpoesie in die märkische Landschaft zaubern wollte. So viel Glück und Wonne, wie in diesen Tagen, hat das Jagdschloß sicherlich niemals gesehen.

## Gerichts-Zeitung.

### Schöffengericht.

Halle, 6. Juni.

* **Wegen Beleidigung** klagt der Polizeikommissar Kriebel gegen den Polizeiinspektor v. Tojsow, weil der Beklagte Mitte August 1904 gegenüber dem Oberkellner Hasselmann in Zörbig gesagt haben soll, daß es eine Gemeinheit sei, wenn Kriebel behaupte, er sei Offizier gewesen. Kriebel habe es nur bis zum Unteroffizier bezw. Feldwebel gebracht und sei nur Kommissar geworden, weil er eine bessere allgemeine Bildung wie ein Feldwebel erlangt habe. Der Beklagte bestreitet, diese Aeußerungen getan zu haben. Kriebel verfolge mit der Klage, wie er dies auch bei anderen Gelegenheiten getan, Skandal zu machen und interne Angelegenheiten der Polizei in die Oeffentlichkeit zu bringen, dabei seinen mit ihm zerfallenen ehemaligen Kollegen und Offiziekameraden, früheren Polizeikommissar jetzigen Bürgermeister B. durch böswillige Entstellung einer harmlosen Angelegenheit herabzusetzen. Kriebel habe sich auch gleichzeitig an dem Beklagten rächen wollen, weil er, Beklagter, genötigt gewesen, in den gegen Kriebel schwebenden Disziplinarverfahren (in dessen Folge Kriebel wegen schweren Amtsvergehen seines Amtes durch Urteil des Bezirks-Ausschusses enthoben worden ist) als ehemaliger Vorgesetzter gegen den Kläger auszusagen, und weil Beklagter ferner genötigt war, mehrere ihm als Mitglied des Offizier-Ehrenrats von Herrn B. zur Meldung gebrachte ehrlose Handlungen Kriebels dem Ehrenrate zu unterbreiten, so daß Kriebel aus dem Offiziersstande ausgestoßen sei. Sollte Hasselmann unter dem Zeugeneide bekunden, daß Beklagter die Aeußerung getan habe, so könne er das nur unter dem Einflusse Kriebels tun, der den Zeugen schon einmal zu seinem Werkzeuge benutzt habe, um Herrn B. fälschlich zu denunzieren. Beklagter vermute eine Verleitung des Zeugen H. durch Kr. umsomehr, als dieser in dem gegen ihn gerichteten Disziplinarverfahren in mehreren Fällen Zeugen zu falschen Aussagen verleitet habe; deshalb schwebe auch bereits ein Ermittelungsverfahren bei der Königl. Staatsanwaltschaft gegen Kr. Zur Begründung der Verdächtigung des Zeugen H. müsse ein Vorkommnis erläutert werden, das auch in der Klage erwähnt, aber ganz entstellt worden sei. Der ehem. Polizeikommissar Herr B. habe im Jahre 1902, als er nach Halle berufen wurde, vorübergehend im Hotel „Grüner Baum" logiert und sei dann mit Hinterlassung eines kleinen Schuldbetrages weggegangen. Kurze Zeit darauf sei bei der Polizeiverwaltung ein Schreiben unter der Hotelfirma, unterzeichnet Hasselmann, eingegangen, in welchem unter Ausdrücken der Entrüstung über das Schuldenmachen des B. die Behörde angegangen wurde, B. zur Zahlung zu veranlassen. Auf Erkundigungen bei dem Hotelbesitzer habe sich herausgestellt, daß Hasselmann den Brief ohne Wissen seines Prinzipals und gegen seine Intentionen geschrieben hatte. Der Hotelbesitzer habe in der Folge aus eigenem Antriebe wegen der „Taktlosigkeit und Eigenmächtigkeit" seines Oberkellners um Entschuldigung gebeten. Später sei bekannt geworden, daß Hasselmann die Denunziation im direkten Auftrage Kriebels erstattet hatte. Etwa zwei Jahre später sei gegen Kriebel das Disziplinarverfahren wegen schwerer Amtsvergehen eröffnet. Die Verteidigung Kriebels habe in dem Gedankengange gegipfelt, daß nur gegen ihn eingeschritten werde, während Verfehlungen anderer Beamter von der Polizei-Verwaltung beschönigt und unterdrückt würden. In diesem Sinne habe Kriebel denunziert und seine Vorgesetzten und Kollegen, mit denen er sich verfeindet, verleumdet. Mit Bezug auf den inzwischen zum Bürgermeister gewählten Herrn B. habe Kläger die erwähnte Hotelangelegenheit zur Sprache gebracht und in einer an den Minister gerichteten Eingabe behauptet, daß gegen B. trotz der Denunziation Hasselmanns nichts veranlaßt worden sei. Es sei sogleich aufgefallen, daß Kriebel die Einzelheiten dieser Angelegenheit kannte und die Vermutung aufgetaucht, daß Kriebel auch der bezeichnenden Denunziation des Hasselmann nahe stehe. Um Klarheit zu erlangen, beauftragte die Polizeiverwaltung den Beklagten, nach Zörbig zu fahren und Hasselmann in amtlicher Eigenschaft über die Beweggründe seiner Denunziation gegen B. zu vernehmen. In Zörbig habe Beklagter den Hasselmann, der sich inzwischen dort selbständig gemacht hatte, mit seiner Person und dem Zwecke seines Kommens bekannt gemacht und ihn das zum Verständnis der Sache Erforderliche gesagt, ihm ferner auch den oben erwähnten Entschuldigungsbrief des Hotelbesitzers gezeigt und dabei auf den Kopf zu gesagt, daß Kriebel mit dem Briefe in Verbindung stehe. Nach anfänglichem Leugnen habe Hasselmann unumwunden eingeräumt, daß Kriebel intellektueller Urheber der Denunziation gegen B. war; er (Hasselmann) sei nur dessen Werkzeug gewesen. Immer und immer wieder habe Kriebel ihm im „Grünen Baum" aufgesucht und ihn gedrängt, jenen Brief zu schreiben, bis er endlich, nur um Ruhe zu haben, dem Drängen nachgegeben habe. Ueber das Geständnis Hasselmanns sei an Ort und Stelle ein Protokoll aufgenommen, das H. unterschrieb und das in dem Disziplinarverfahren gegen Kriebel Verwendung gefunden habe, wodurch Kriebel davon Kenntnis erhielt. Beklagter habe aus eigener Veranlassung dem H. nichts über die militärischen Verhältnisse Kriebels gesagt, wohl aber habe Hasselmann gefragt, ob es wahr sei, daß der Kläger früher aktiver Dragoneroffizier gewesen und bei seinem Uebertritt zu den Reserveoffizieren zum Train versetzt worden sei. Dies habe Kr. früher ihm und den Gästen im „Grünen Baum" oft erzählt mit der Begründung, daß er als einziger Bürgerlicher im Regiment und weil er eine unvermögende Frau geheiratet habe, herausgebissen wäre. Beklagter habe wahrheitsgemäß darauf erwidert, daß Kriebel beim Train gedient und Reserveoffizier geworden ist. Gleichzeitig habe er, Beklagter, bemerkt, daß Kriebel seinen Offizierskroman in gleicher Weise schon in Offizierskreisen erzählt habe. Es wäre geradezu widersinnig gewesen, wenn Beklagter die ihm zur Last gelegten Aeußerungen getan hätte, sei es ihm doch bekannt gewesen, daß Kriebel Reserveoffizier war und wegen ehrloser Handlungen aus dem Offiziersstande gestoßen worden ist. Wenn dem Beklagten daran gelegen wäre, Kriebel herabzusetzen, dann hätte er dies viel wirksamer durch Erzählen dieser Tatsache tun können. Auf Hasselmanns weitere Frage, ob alle Polizeikommissare in Halle Reserveoffiziere seien, habe Beklagter erwidert, daß die größere Anzahl Militäranwärter sind. Die ihm in den Mund gelegte Aeußerung, Kriebel sei in Halle nur deshalb Kommissar geworden, weil er eine bessere allgemeine Bildung als ein Feldwebel habe, sei ebenso unwahr als unlogisch, denn nach seiner persönlichen Ueberzeugung und nach der der Polizeiverwaltung ständen sämtliche Polizeikommissare in Halle hinsichtlich ihrer Erziehung und Bildung, besonders aber hinsichtlich ihrer Leistungen als Beamte und namentlich auch in Hinsicht ihres Charakters weit über Kriebel, der übrigens seines Amtes als Polizeikommissar in erster Instanz enthoben worden. — Der Kläger Kriebel bezeichnete sämtliche Angaben des Beklagten als Lügen. Beklagter sei zu diesen Lügen genötigt, da er sich in Kriebels Händen befinde und deshalb danach trachten müsse, ihn unschädlich zu machen. Der Zeuge Hasselmann bestätigte im allgemeinen die Angaben des Beklagten, insbesondere die über das Zustandekommen seiner Denunziation gegen B. und die Beteiligung Kriebels daran. Die der Klage zugrunde liegenden belei digenden Aeußerungen des Beklagten hält er auch unter dem Eide aufrecht, gibt aber zu, daß Kriebel ihn in Zörbig aufgesucht hat, um ihn über die Einzelheiten der Amtshandlungen des Beklagten in Zörbig auszufragen. Das Gericht erkennt auf Freisprechung des Beklagten mit der Begründung, daß das Zeugnis Hasselmanns zu einer Verurteilung nicht als ausreichend angesehen werden könne, namentlich da Zweck und Sinn der angeblichen beleidigenden Aeußerungen des Beklagten unverständlich blieben.

### Kaufmannsgericht.

Halle, 7. Juni.

* **Abgewiesen.** Der Handlungsgehilfe Herman P. war sofort aus seiner Stellung entlassen worden und klagte deshalb auf Auszahlung seines Gehaltes von 23. bis 31. Mai im Betrage von 14,20 Mk. P. war bei einem Zeitschriften-Verlag angestellt. Sein Prinzipal beauftragte ihn am 22. Mai ein Paket in Größe von zwei Zigarrenkisten, dessen Beförderung sehr eilig war, auf die Post zu tragen. Da der Kläger am 1. April ausgelernt hatte, so glaubte er, solche Arbeit nicht mehr verrichten zu brauchen. Ohne seinem Chef auch nur die geringste Mitteilung zu machen, ließ er die Sendung einfach liegen und entfernte sich. Das Paket wurde am andern Tage vorgefunden. Als dem P. deshalb Vorhaltungen gemacht wurden, benahm sich dieser ungebührlich und sagte, daß er eine wichtige Sache zu erledigen gehabt hätte und daher das Paket nicht habe mitnehmen können. Die „wichtige Sache" war, daß P. eine Angestellte des gleichen Geschäfts spazieren führen mußte. Der Kläger forderte und erhielt seinen Lohn bis zum Abgangstage, nachdem ihm von seinem Prinzipal gesagt war, daß er entlassen sei. P. wird mit seiner Klage kostenpflichtig abgewiesen. Durch sein Verhalten habe ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung vorgelegen.

* **Der „Disponent."** Mit einem Jahresgehalt von 2700 Mk. und 300 Mk. Prämie war der Handlungsgehilfe Moritz W. bei einer hiesigen Firma als Disponent angestellt. Dieser Stellung scheint W., welcher auf Zahlung von 225 Mk. Gehalt seit dem 1. Juni und 4 Proz. Zinsen klagt, nach der Beweisaufnahme nicht gewachsen gewesen zu sein. Nach den Zeugenaussagen ist der Kläger regelmäßig zu spät ins Geschäft gekommen, er sei grob gegen das Personal gewesen, habe die Kundschaft vernachlässigt und es nicht verstanden, sich den nötigen Respekt zu verschaffen. Sobald einmal die Prinzipale den Rücken kehrten, war auch der „Disponent" verschwunden oder er setzte sich in das Kontor und las die Zeitung. Infolge seines Benehmens wurde dem Kläger angedeutet, daß er sofort entlassen würde, wenn er sich noch einmal etwas zuschulden kommen lasse. Als er am 8. Mai wieder allein die Aufsicht über das übrige Personal hatte, entfernte er sich aber einfach aus dem Geschäft. Seine Klage wird kostenpflichtig abgewiesen.


## Reise-Abonnement betr.

**Abonnenten in Halle a. S.,** „General-Anzeiger" nach einem festen oder wechselnden auswärtigen Orte während der Dauer ihrer Abwesenheit durch unsere Expedition **unter Kreuzband** nachgesandt zu erhalten wünschen, wollen uns baldigst — wenn möglich schon einige Tage vor ihrer Abreise — unter genauer Wohnungsangabe mitteilen, wohin und wie lange die Kreuzband-Uebersendung, sowie ob Ausgabe A (ohne) oder Ausgabe B (mit den „Hallischen Humoristischen Blättern") gewünscht wird. Das entstehende **Porto** (wöchentlich ca. 20 Pfg., für Ausland ca. 35 Pfg.) sowie der event. Abonnementsbetrag wird nach Rückkunft der Abonnenten von denselben eingezogen.

Beginnt die Abwesenheit eines Abonnenten in den ersten Tagen eines Kalendermonats, dauert sie mindestens 14 Tage, und kommt nicht ein wechselnder, sondern ein während dieser Zeit fester Aufenthalt in Betracht, so kann der betr. Abonnent auch die Post-Ueberweisung für den betr. Monat im voraus bei unserer Expedition beantragen oder die Zeitung nach seiner Ankunft am Reiseziele bei der betr. auswärtigen Postanstalt für einen Monat bestellen. **In beiden Fällen kostet das Abonnement einschließlich Ueberweisungs- und Zustellungsgebühr für Ausgabe A 80 Pfg. und für Ausgabe B** (mit den „Hallischen Humoristischen Blättern") **90 Pfg.** pro Monat. Ist aber das Reiseziel nicht in Deutschland, sondern im **Auslande,** so empfiehlt sich Kreuzband-Sendung.

Wenn die Zustellung durch Post-Ueberweisung erfolgen soll, so liegt es **im Interesse der betr. Abonnenten,** uns davon schon **einige Tage vor ihrer Abreise** zu benachrichtigen. Wird die **Ueberweisung erst einen Tag vor dem Abreise-Termin** oder gar vielleicht erst an diesem selbst beantragt, **so sind Verzögerungen in der Zustellung während der ersten Tage** am Aufenthaltsorte fast unvermeidlich und kann demselben nur dadurch begegnet werden, daß die Zeitung **in den ersten 3 bezw. 4 Tagen auf Kosten des Beziehers unter Kreuzband gesandt wird.**

**Auswärtige (Post-) Abonnenten,** welche verreisen und „General-Anzeiger" während der Dauer der Reise anstatt nach ihrer Wohnung nach ihrem Reiseaufenthalte zugesandt wünschen, wollen dies bei ihrer Postanstalt unter Zahlung der Ueberweisungsgebühr (innerhalb Deutschland 50 Pfg.) beantragen, sofern nicht eine wechselnde Adresse oder das Ausland in Betracht kommt, in welchen Fällen es sich empfehlen würde, sich die Zeitung unter Kreuzband nachsenden zu lassen.


## Wetterbericht des „General-Anzeiger".

**Voraussichtliches Wetter am 9. Juni 1905.**

**Bei westlichen Winden zunächst noch Fortdauer des bestehenden Wetters: teils heiter, teils bewölkt, kühler mit Neigung zu Regen.**

**Wasserwärme der Saale,** mitgeteilt vom Flora-Bad, 8. Juni 23 Grad C.


Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19050609059/fragment/page=0001

# Amtliche Bekanntmachungen.

## Bekanntmachung.

Die öffentlichen unentgeltlichen Schutzpockenimpfungen finden in diesem Jahre unter Leitung des Königlichen Kreisarztes Herrn Geheimen Medizinalrat Dr. Rísel wie folgt statt:

**I. in den Monaten Mai, Juni und September**
- a) **jeden Dienstag nachmittags 4 Uhr in der Turnhalle des Schulgebäudes Taubenstraße 13,**
- b) **jeden Mittwoch nachmittags 4 Uhr in der Turnhalle des Schulgebäudes Dreyhauptstraße 5,**

**II. im Monat Mai jeden Freitag, sowie am 1. und 8. September, nachmittags 4 Uhr in der Turnhalle des Schulgebäudes Große Brunnenstraße 6 (Eingang Friedensstraße).**

**In den Monaten Juli und August werden öffentliche Impfungen nicht ausgeführt.**

**Der Impfung sind diejenigen Kinder zu unterwerfen, welche**
- a) im Jahre **1904** geboren sind,
- b) in früheren Jahren geboren sind, jedoch bisher überhaupt noch nicht oder zum ersten resp. zweiten Male erfolglos geimpft worden sind, oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

**Bei Vorführung eines jeden Impflings ist dem Impfarzte ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name und Ort, Jahr und Tag der Geburt des Kindes, sowie Namen, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes bezw. der Mutter oder Pflegemutter richtig und deutlich verzeichnet ist.**

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen impfpflichtige Kinder in das Impflokal nicht gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermin mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern, namentlich mit reinem Hemd gebracht werden. Nach dem Impfen ist auf möglichst große Reinhaltung der Impflinge zu sehen.

Jeder Impfling muß 7 Tage nach erfolgter Impfung, also an dem auf die Impfung folgenden gleichnamigen Wochentage zu der festgesetzten Zeit an gleicher Stelle zur Nachschau vorgestellt werden, widrigenfalls die Impfung als ungesehen angesehen wird und ein Impfschein nicht erteilt werden kann.

Sollte ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impflokal gebracht werden können, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter dieses spätestens am Tage der Nachschau dem Impfarzt anzuzeigen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezw. Pflegebefohlenen werden hierdurch unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 angedrohten, bis zu 50 Mark oder 3 Tagen Haft ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern bezw. Pfleglingen in den anberaumten Impf- bezw. Nachschauterminen zu erscheinen oder die Zurückstellung derselben durch ärztliche Zeugnisse, welche dem Impfarzte **(Einwohnermeldeamt, Schmeerstraße 1, 1 Treppe)** vorzulegen sind, nachzuweisen. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Zurückstellung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen.

**Eltern pp., welche ihre Kinder privatim impfen lassen, sind verpflichtet, die Impfscheine der vorgenannten Dienststelle zur Kenntnisnahme sofort nach erfolgter Impfung vorzulegen.**

Halle a. S., den 13. April 1905. **Die Polizei-Verwaltung.**

## Bekanntmachung.

Es wird daran erinnert, daß nach § 12 der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 23. April 1896 am Vorabend des Pfingstfestes weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden dürfen und Zuwiderhandlungen in § 16 ebenda mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bedroht sind.

Halle a/S., den 6. Juni 1905. **Die Polizei-Verwaltung.**

## Bekanntmachung,

Bezüglich des am 22. und 23. Juni ds. Js. auf dem Roßplatz stattfindenden Vieh- und Krammarktes wird für die beteiligten Gewerbetreibenden folgendes bekannt gegeben.

Die Verlosung bezw. Anweisung der Plätze für Karussells, Schaubuden, Schmuckwarenhändler, Schmalzkuchenbuden, Konditoren und Zuckerwarenhändler erfolgt am Dienstag den 20. Juni, vormittags von 10 Uhr ab, **für die Verkaufsstände der anderen Handelsleute am** Mittwoch den 21. Juni, vormittags von 9 Uhr ab, **auf dem Roßplatze,**

die Ausgabe der polizeilichen Erlaubnisscheine und Standzettel am Dienstag und Mittwoch den 20. und 21. Juni, vormittags von 8 Uhr ab, im Bureau des Gewerbe-Polizei-Kommissariats im Waisterturm auf dem Roßplatze. Zum Empfang der Erlaubnisscheine bezw. Standzettel sind die Gewerbeanmeldebescheinigungen und Wandergewerbescheine mitzubringen und vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Viehmarkt am Donnerstag den 22. Juni stattfindet. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausstellung jugendlicher elektrischer Mädchen und dergleichen nicht geduldet wird und daß aus jeder sich meldenden Familie nur ein Mitglied einen Verkaufsstand erhalten kann. Sogenannte Abwärtsversteigerer können auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 16. April 1903 auf den hiesigen Märkten nicht zugelassen werden.

Halle a. S., den 3. Juni 1905. **Die Polizei-Verwaltung.**

## Bekanntmachung.

Für das zum 1. April 1906 zu verlegende **4. Polizei-Revier** werden geeignete **Räumlichkeiten gesucht.** Erforderlich sind 5 regelmäßige, helle Zimmer, von denen eins einen Flächeninhalt von mindestens 35 qm enthalten muß. Außerdem muß in demselben Grundstück die aus mindestens 4, darunter 2 zweifenstrigen Zimmern und Zubehör bestehende Wohnung für den Revier-Vorsteher zur Verfügung stehen. Gegend: Marien- oder auch Augustenstraße.

Näheres Rathausstraße 19, Zimmer 47.

Halle a. S., den 3. Juni 1905. **Die Polizei-Verwaltung.**

## Bekanntmachung.

Zur Annahme von **Todes-Anzeigen** sind die Bureaus der Standesämter **Montag den 12. Juni (2. Pfingstfeiertag)** vormittags von 10—11 Uhr geöffnet.

Halle a/S., den 6. Juni 1905.

**Die Standesbeamten.** Rudloff. Schindler.

## Bekanntmachung.

Zur Anschüttung der Wiesenstraße kann daselbst **Bauschutt und Erde** gegen Entrichtung von 60 Pfennigen für die zweispännige Fuhre und von 35 Pfennigen für die einspännige Fuhre abgeladen werden.

Asche oder Ton sind von der Anfuhr ausgeschlossen. Die Schuttmarken sind bei der hiesigen Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen.

Halle a. S., den 15. Mai 1905. **Der Stadtbaurat.** Lammers.

## Bekanntmachung.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes **aller Waffen**, welche zum Eintritt in die Schutztruppe für Südwestafrika bereit sind, können sich **am Mittwoch den 14. Juni 1905, 8 Uhr vormittags persönlich** unter Vorlegung der Militärpapiere beim unterzeichneten Kommando, Dessauerstraße 69 — Zimmer 20 — melden.

Halle a. S., den 7. Juni 1905. **Königl. Bezirks-Kommando.**

Fischer, Oberst z. D. und Bezirks-Kommandeur.

## Bekanntmachung.

**Der diesjährige Kirschenanhang** der städtischen Anpflanzungen soll **Mittwoch den 14. Juni d. Jrs., nachmittags 5 Uhr** im Rathause hierselbst öffentlich verkauft werden.

Schraplau, den 5. Juni 1905. **Der Magistrat.** Bauer.


**Gänzlicher Ausverkauf** wegen Geschäftsaufgabe.

**Anstandsröcke,** extraweit, in weiß u. farbig, **Kleiderstoffe, Wäsche, Schürzen,** weiße u. bunte **Barchente, Trikotagen, Strümpfe, Handschuhe, Wolle, Spitzen etc. etc.** zu allerbilligsten Preisen.

**M. Giesel, Kl. Ulrichstraße 26.**

Für die bevorstehenden

**Pfingstfahrten**

empfehle meine vollständigen Reise-Ausrüstungen, wie: **Porös-wasserdichte Pelerinen** für Damen, Herren u. Kinder von 7,50 Mark an, porös-wasserdichte **Loden-Anzüge, Loden-Joppen, Knickhosen,** wasserdichte **Rucksäcke, Bergstöcke, Eispickel, Steigeisen, Schneebrillen, Tiroler Strümpfe** und **Gamaschen, Reisehemden, Reiseplaids, Reisemützen, Reisehüte, Reisesehnke, Trinkbecher, Feldflaschen, Reise-Apotheken, Reisebestecke, Koch-Apparate, Touristen-Laternen etc.** Schweißaufnehmende poröse **Unterkleidung.**

**Julius Bacher,** Halle a. S., Leipzigerstr. 12.
Fernsprecher 2629.
**Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins.**

Beachten Sie in meinem Schaufenster den Springbrunnen mit dem aus porösem Lodenstoff hergestellten Wasserbecken und überzeugen Sie sich von der enormen Wasserdichtigkeit dieses Stoffes!

**Ausführliche Kataloge gratis und franko.**

## Aufruf!

**Der Aufstand in Deutsch-Südwest-Afrika hält noch immer an! Noch immer kämpfen unsere tapferen Truppen mit den aufrührerischen Eingeborenen, und wenn erfreulicherweise auch in letzter Zeit manche Erfolge auf unserer Seite zu verzeichnen gewesen sind, so läßt sich das Ende des Kampfes garnicht absehen.**

**Nach allen aus Deutsch-Südwestafrika kommenden Berichten leiden unsere braven Soldaten schwer unter den fortwährenden Kämpfen und anstrengenden Märschen in der glühenden Sonnenhitze und es ist unsere Pflicht, diesen und den armen Verwundeten und Kranken Erfrischungen und was ihnen ihre Leiden erleichtern könnte, zukommen zu lassen.**

**Wir wenden uns deshalb an die Bewohner unserer Stadt und Umgegend mit der herzlichen Bitte, die Not und Entbehrungen unserer Truppen durch Hingabe von Liebesgaben mildern zu helfen. Es wäre z. B. sehr erwünscht: Schokolade, Tee, Cakes, Limonadenpulver, Seife, Zigaretten, Zeitschriften, Bücher, Briefpapier, Kämme, Taschentücher, Strümpfe, Unterzeug u. dergl. mehr.**

**Da wegen der mangelhaften Beförderungsmittel und großen Entfernungen auf afrikanischem Gebiete größere Kollis erfahrungsmäßig nur sehr selten, 5 und 10 Pfund-Pakete aber stets gut befördert werden können, so empfiehlt sich die Verpackung zu diesem Gewicht.**

**Zur Empfangnahme und Weiterbeförderung nach Afrika sind bereit:**

**Frau Geheimrat Lehmann, Burgstr. 46 u. Gr. Steinstr. 19, part. links.**
**Herr Booch, Kaufmann, Breitestr. 1.**
**„ Eisengräber, Kolonialhaus, Geiststr. 2.**
**„ Blau, Konditor, Gr. Ulrichstr.**
**„ Ebermann. Gr. Steinstr.**
**„ Weddy-Pönicke, Leipzigerstr.**
**„ Reichardt, Kaufmann, Burgstr. 69.**
**Herren Steinbrecher & Jasper, Zigarrengeschäft, Geiststr.**
**„ Tausch & Grosse, Buch- u. Kunsthandlung, Gr. Steinstr. 79.**

# Friedmann & Weinstock,

**Bankhaus, Leipzigerstr. 12.**

Einlösung von Coupons.
An- und Verkauf von Wertpapieren.
Verzinsung von Bareinlagen.
Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere.
Schliessfächer in der Stahlkammer.

**Abteilung für Kuxe, Obligationen und Aktien ohne Börsennotiz.**

## Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig

(alte Leipziger) auf Gegenseitigkeit errichtet 1830.

**Geschäftsstand Ende Dezember 1904:**

**87 000 Personen mit 714 Millionen Mark Versicherungssumme.**
**Vermögen: 259 Millionen Mark. Gezahlte Versicherungssummen: 193 Millionen Mark.**

Die **Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig** ist bei **günstigsten** Versicherungsbedingungen **(Unanfechtbarkeit** dreijähriger Policen) eine der **größten** und **billigsten** Lebensversicherungsgesellschaften. **Alle Ueberschüsse fallen bei ihr den Versicherten zu.**

Auf die Prämien der lebenslänglichen Todesfallversicherung (ordentliche Jahresbeiträge der Tab. I) wurden **seit 1888 unverändert** alljährlich

**42 % Dividende**

**an die Versicherten vergütet.**

Nähere Auskunft erteilen gern die Gesellschaft sowie deren Vertreter in **Halle a. S.: Hugo Klauke,** Generalagent, Martinstraße 11.
**„ Johannes Erbss,** Generalagent, Magdeburgerstraße 34.

# Dr. Thompson's Seifenpulver

*Marke Schwan*

ist

sparsamen Hausfrauen

**unentbehrlich.**

**Fettleibigkeit Korpulenz**

Laarmann's Entfettungstee

auch Marke **REDUCIN** (blutreinigend)

Quant. № I Mk. 3. № II bei aller Korpulenz Mk. 5. № II bei besonders starker Korpulenz Mk. 7.

Probecarton Mk. 1.50

Hersteller: Gust. Laarmann, Herford.

Niederlage in Halle a. S.: Hirsch-Apotheke und Apotheke „Zum deutschen Kaiser".

## Bekanntmachung.

Die diesjährige **Kirschnutzung** an der **Schackstedterstraße** und der **Alsleben-Strenz-Naundorfer Chaussee,** sowie die gesamte Kirsch- u. **Obstnutzung** in den **Saalbergen** und auf dem **Mühlberge** soll

**Sonnabend den 10. Juni 1905, vormittags 11 Uhr**

im Ratskeller hierselbst öffentlich meistbietend unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen, welche auch schon vorher in unserem Bureau eingesehen werden können, verpachtet werden. Pachtlustige werden hierzu eingeladen. Auf Verlangen ist die Hälfte der Pacht im Termin zu zahlen.

Alsleben a. S., den 3. Juni 1905.

**Der Magistrat. Uehr.**

Anschließend an obigen Termin, bringe meine im sog. **Dorfberge** liegende **Plantage** (ca. 30 Morgen Kirschen, Birnen u. Aepfel) zur öffentlichen Verpachtung.

Alsleben a. S. **Ad. Roth.**

## Bekanntmachung.

**Der diesjährige Obstanhang**

in den Plantagen der Domäne **Rothenburg a. S.** soll

**Mittwoch den 14. Juni 1905, vormittags 10 Uhr**

im hiesigen Amtsbureau unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Rothenburg, den 6. Juni 1905.

**Die Domänen-Verwaltung.**

**Johannisbeerwein,**
**Erdbeerwein,**
**Stachelbeerwein,**
**Heidelbeerwein.**

Von ersten Autoritäten als hochfeine Weine anerkannt.

**C. Wesche,**
Quedlinburg.

**1 Los nur ½ M.**
**Ziehung am 27. Juni 1905**

**Stettiner Pferde-Lotterie**

4304 Gewinne, W. Mark:

**135000**

**Hauptgewinne:**
7 kompl. bespannte Equipagen, 110 Reit- und Wagenpferde, Werte

**113000**

4800 silb. Gewinne, W. M.:

**22000**

Loos à 30 Pf., Porto und Liste 20 Pf., 11 Loose einschliesslich Porto u. Liste auf 5 Mk. empfiehlt das General-Debit

**Carl Heintze,**
Berlin W., Unter den Linden 8.

**Mellin's**

ganz Milch kein Mehl

**Nahrung**

für Kinder, Kranke, Genesende.

In mit Wasser verdünnter Kuhmilch bester Ersatz für

**Muttermilch.**

Glänzende Anerkennungen aus Allerhöchsten Kreisen. Zu haben in Apotheken, Drogerien etc. Proben und Broschüren durch das General-Depot f. Deutschland

**J. C. F. Neumann & Sohn**
Kgl. Hoflf., Berlin, Taubenstr. 31/32.

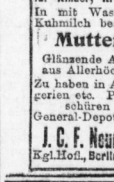

**Grudeöfen**

5 Mk., do. mit Aschkasten 9 Mk., do. mit Schüttelboden 12 M.

**Neu! Grude-Oefen** m. Plattenauflagen.

Eigen. solid. Fabrikat.

**Wilh. Heckert,**
Gr. Ulrichstr. 57.